

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

14. April 2021

**Anwendung der
Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
(2018-2020)**

**Zweijahresbericht
der Generalsekretärin des Europarats
an die Parlamentarische Versammlung**

Mitteilung
Generalsekretärin

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
I. ÜBERWACHUNG DER ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN	4
1. Ziele und wichtige Merkmale der Reform von 2018	4
2. Empfehlungen an die Vertragsstaaten - 2018 bis 2020	5
a. Empfehlungen des Ministerkomitees	5
b. Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die vom Sachverständigenausschuss der Charta ausgesprochen wurden	6
3. Reaktion des Sachverständigenausschusses der Charta auf die COVID-19-Pandemie	7
II. UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN DES EUROPARATS	7
1. Von den Vertragsstaaten der Charta durchgeführte Tätigkeiten und Maßnahmen	8
2. Werbung für die Charta bei den Behörden von Nichtmitgliedstaaten	9
3. Arbeit mit anderen Interessengruppen in den Mitgliedstaaten	9
III. INTERINSTITUTIONELLE UND INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN	11
1. Organe des Europarats	11
a. Ministerkomitee	11
b. Parlamentarische Versammlung	11
c. Kongress der Gemeinden und Regionen	11
d. Weitere Antidiskriminierungs- und Überwachungsorgane	12
2. Internationale Organisationen und Einrichtungen der Europäischen Union	13
3. Nichtregierungsorganisationen in Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten	13
IV. HERAUSFORDERUNGEN, DIE BIS 2024 BEARBEITET WERDEN MÜSSEN	14
Anhang I - Kurzer Überblick über die Charta und die Grundlagen für Unterzeichnung und Ratifizierung	16
Anhang 2 - Entscheidungen des Ministerkomitees zur Reform 2018, einschließlich des Zeitplans für die regelmäßigen Berichte für 2020-2024	17
Anhang 3 – Empfehlungen für Sofortmaßnahmen der Vertragsstaaten in den Prüfberichten, die 2018 bis 2020 veröffentlicht wurden – Länderübersicht	20
Anhang 4 - Erklärung der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses zur dringlichen Notwendigkeit einer Kommunikation in Regional- oder Minderheitensprachen bei weltweiten Gesundheitskrisen	24
Anhang 5 - Erklärung des Sachverständigenausschusses über Regional- oder Minderheitensprachen im Fernunterricht im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie	25
Anhang 6 - Erklärung anlässlich des Europäischen Tags der Sprachen 2020	27

Einleitung

1. Gemäß Artikel 16, Abs. 5, der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148, im Weiteren „Charta“) ist der Generalsekretär verpflichtet, der Parlamentarischen Versammlung (im Weiteren „Versammlung“) einen Zweijahresbericht über die Anwendung der Charta durch die Vertragsstaaten vorzulegen.

2. Der zehnte Bericht der Generalsekretärin deckt den Zeitraum 2018-2020 ab, d.h. drei aufeinanderfolgende Jahre. Dies ist auf die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Europarats im Jahr 2020 zurückzuführen, die besonders ab März mit einer bisher noch nie dagewesenen öffentlichen Gesundheitskrise konfrontiert war, die bedeutende Auswirkungen auf ganz Europa und seine unterschiedlichen Organe, sowohl national als auch international, hatte. Der im April 2020 fällige Zweijahresbericht konnte der Versammlung zum einen nicht vorgelegt werden, weil dieser Teil der parlamentarischen Sitzungsperiode nicht stattfinden konnte, und zum anderen, weil alle Tätigkeiten des Europarats durch verschiedene gesundheitsbezogene Beschränkungen in ganz Europa eingeschränkt wurden. Folglich versucht dieser Bericht, den Rückstau abzubauen und eine Bestandsaufnahme der vom Sachverständigenausschuss der Charta und Ministerkomitee im Bereich des Schutzes der Regional- oder Minderheitensprachen im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 angenommenen Stellungnahmen vorzunehmen.

3. Im Wesentlichen befasst sich der zehnte Bericht mit den wichtigsten Fragen zur Arbeitsweise der Charta im Licht der Schlussfolgerungen der hochrangigen Konferenz, die im Juni 2018 in Straßburg stattfand, um den 20. Jahrestag des Inkrafttretens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (im Weiteren „Rahmenübereinkommen“) zu begehen. Der vorliegende Bericht unterstreicht die Verbesserungen, die vom Ministerkomitee im November 2018 am Überwachungsverfahren der Charta vorgenommen und bei ihrer Umsetzung in die Praxis durch die entsprechenden Interessengruppen erzielt wurden.¹ Ferner beschreibt diese Mitteilung an die Versammlung, wie der Sachverständigenausschuss bemüht war, sich mit den gleichen Rechten der Sprecher von herkömmlichen Minderheitensprachen Europas während der Gesundheitskrise zu befassen. Der Bericht skizziert die Bemühungen des Sekretariats, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zu stärken, ihren Verpflichtungen gemäß Charta nachzukommen und zur Entwicklung von Antidiskriminierungsvorgaben und -praktiken im Einklang mit den Normen des Europarats beizutragen. Abschließend zeigt der Bericht einschlägige interinstitutionelle und internationale Beziehungen während des Bezugszeitraums.

4. Die Umsetzung der Bestimmungen der Charta wird seit 1998 durch vollständig unabhängige Sachverständige des Sachverständigenausschusses der Charta (im Weiteren „Sachverständigenausschuss“) sowie durch das Ministerkomitee des Europarats überwacht. Vor dem Verfassen seines Berichts, der die Verpflichtungen der Vertragsstaaten der Charta überprüft, führt der Sachverständigenausschuss Ortsbesuche durch, in deren Rahmen der Schwerpunkt auf persönlichen Gesprächen mit Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen und mit Organisationen liegt, die diese vertreten. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses versuchen auf diese Weise, eine Ausgewogenheit zwischen Förderung der Amtssprache des Landes und dem Schutz der Minderheitensprachen herzustellen, eine Herausforderung, die Herzstück des Multilateralismus ist. Gleichzeitig haben technologische Entwicklungen, insbesondere die Digitalisierung, sowohl neue Herausforderungen als auch Möglichkeiten für Minderheitensprachen geschaffen, die von der COVID-19-Pandemie verstärkt werden und die der Sachverständigenausschuss bemüht ist, zu berücksichtigen.

5. Während des Zeitraums, den dieser Bericht abdeckt, hat der Europarat weiterhin die Notwendigkeit der multilateralen Zusammenarbeit und der Umsetzung der einschlägigen Normen des Europarats auf staatlicher Ebene betont. Die Betonung liegt auf der Reform des Überwachungsverfahrens der Charta mit dem Ziel, die Ergebnisse der Überwachung besser in die nationale Antidiskriminierungspolitik zu integrieren. Es wurden Anstrengungen unternommen, die Synergien und die Abstimmung mit den Überwachungsmechanismen des Europarats im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten auszuweiten, beginnend mit der oben erwähnten Konferenz im Jahr 2018. Weitere Organe des Europarats, u. a. der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder die Venedig-Kommission, beziehen sich auf die Charta und die Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses in ihren Stellungnahmen,

¹ Das Überwachungsverfahren des Rahmenübereinkommens durchlief 2019 eine ähnliche Reform.

während sie gleichzeitig den Einfluss der Grundsätze und besonderen Bestimmungen der Charta auf eigene Weise stärken.

6. Die Parlamentarische Versammlung spielt eine Schlüsselrolle bei der Aufklärung über die Charta und der Politik zur Bewahrung unseres sprachlichen Erbes in Europa. Die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses der Charta und des Ministerkomitees liefern im Licht der rasanten Entwicklungen in den europäischen Gesellschaften und Wirtschaften, z. B. im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, die Grundlage für das Handeln der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in jedem Mitgliedstaat. Die Unterstützung der Parlamentarischen Versammlung und der nationalen Parlamente ist ausschlaggebend, besonders um die Anzahl der Ratifizierungen der Charta und die Anzahl der von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen zu erhöhen.

I. Überwachung der Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

7. Die Bestimmungen der Charta und die Empfehlungen, die nach aufeinanderfolgenden Überwachungszeiträumen in den 25 Vertragsstaaten der Charta gemacht werden (siehe Anhang 1 zu diesem Bericht), haben zu einer wachsenden Zahl nationaler Gesetze geführt, die das Unterrichten in oder von einer Regional- oder Minderheitensprache auf allen Stufen der öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen, die Nutzung dieser Sprachen im Umgang mit Verwaltungs- und öffentlichen Stellen wie z. B. Krankenhäusern, topografische Schilder und Teilhabe, die Vertretern von Sprachminderheiten Zugang zu Entscheidungsprozessen auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene geben, regeln. Mit dem Ziel, den Einfluss der Charta im Alltag der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen zu erhöhen, hat sich der Europarat daran gemacht, das Überwachungsverfahren der Charta im Zeitraum 2018-2019 zu reformieren.

1. Ziele und wichtige Merkmale der Reform von 2018

8. In Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der hochrangigen Konferenz, die vom 18.-19. Juni 2018 in Straßburg vom kroatischen Vorsitz des Ministerkomitees anlässlich des 20. Jahrestages des Inkrafttretens der Charta und des Rahmenübereinkommens ausgerichtet wurde, nahm das Ministerkomitee nach Beratung mit dem Sachverständigenausschuss am 28. November 2018 eine umfassende Reform des Überwachungsverfahrens der Charta an (siehe Anhang 2). Die neuen Bestimmungen traten am 1. Juli 2019 in Kraft.

9. Die Reform wurde u. a. durch den Wunsch ausgelöst, die staatlichen Verwaltungen von der Verpflichtung zu entbinden, innerhalb kurzer Abstände von drei Jahren lange Berichte zu verfassen, und die Vertragsstaaten von den sich daraus ergebenden Verspätungen bei der Einreichung regelmäßiger Berichte zu befreien. Diese Verspätungen wurden bisher noch nicht in Gänze behoben, ungeachtet der Bemühungen seitens der Vertragsstaaten und des Sekretariats. Die COVID-19-Pandemie verzögert nun das Verfassen ausführlicher Prüfberichte, deren Vorbereitung Ortsbesuche und den unmittelbaren Kontakt mit den Sprechern erfordern. Es hat sich als notwendig erwiesen, einen gewissen Spielraum im Umgang mit einigen Fällen zu gewähren. Das Ministerkomitee hat die Lage anerkannt, indem es außergewöhnliche Maßnahmen für Überwachungsmechanismen genehmigt hat, einschließlich der Charta.²

10. Seit dem Inkrafttreten der Reform:

- sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle fünf anstatt alle drei Jahre ihre vollständigen regelmäßigen Berichte über die Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen gemäß Charta sowie alle zweieinhalb Jahre Mitteilungen über die Umsetzung der Empfehlungen vorzulegen, die vom Sachverständigenausschuss im letzten Prüfbericht als Empfehlungen für Sofortmaßnahmen ausgewiesen wurden (siehe I.3 unten);
- wenn es ein Vertragsstaat jedoch trotz schriftlicher Erinnerung des Charta-Sekretariats oder sogar des Ministerkomitees (siehe Anhang 2, Beschluss Nr. 1 c. und d. der Ministerbeauftragten) versäumt, innerhalb der vorgegebenen Frist einen Bericht vorzulegen, kann das Ministerkomitee unter bestimmten Umständen die Überwachung dieses Staats ohne einen regelmäßigen Bericht einleiten;
- müssen die Vertragsstaaten der Charta, die gleichzeitig Vertragsparteien des

² [CM\(2020\)182](#) und der Beschluss des Ministerkomitees vom 8. Dezember 2020 [CM/Del/Dec\(2020\)1391/11.7](#) – Außerordentliche Maßnahmen für Überwachungsmechanismen mit Ortsbesuchen.

Rahmenübereinkommens sind, ihre regelmäßigen Berichte zur Charta und zum Rahmenübereinkommen an stufenweise abgestimmten Terminen vorlegen, wie der Tabelle in Anhang 2 zu diesem Bericht zu entnehmen ist;

- kann ein Vertragsstaat nach Erhalt des Prüfberichts zur Stellungnahme den Sachverständigenausschuss um einen vertraulichen Dialog bitten, wenn es seiner Meinung nach sachliche Fehler in dem Bericht gibt;

- ist es dem Sachverständigenausschuss erlaubt, seine Prüfberichte nach Erhalt der abschließenden Stellungnahme eines Vertragsstaates - und bevor sich das Ministerkomitee mit dem Prüfbericht befasst und seine eigene Empfehlung für den betreffenden Staat verfasst - zu veröffentlichen;

- ist die Anzahl der Amtszeiten, die Mitglieder des Sachverständigenausschusses bekleiden dürfen, begrenzt, um dem Ausschuss zu ermöglichen, regelmäßig erneuert zu werden.

11. Des Weiteren hat sich das Ministerkomitee für eine Ausweitung der raschen Handlungsfähigkeit des Sachverständigenausschusses und der Sonderaufträge ausgesprochen, wie in seiner Geschäftsordnung vorgesehen, die im März 2019 geändert wurde. Zur Gewährleistung einer optimalen Umsetzung der Reform hat das Ministerkomitee außerdem noch eine überarbeitete Gliederung für die Berichte der Vertragsstaaten angenommen. Die gemäß dieser Gliederung einzureichenden Angaben ermöglichen dem Sachverständigenausschuss eine bessere Beurteilung, ob ein Vertragsstaat jede Verpflichtung und jede mit der Nachbereitung verbundene Empfehlung im Hinblick auf jede geschützte Sprache in ihrem Hoheitsgebiet umgesetzt hat.

2. Empfehlungen an die Vertragsstaaten 2018 bis 2020

a. Empfehlungen des Ministerkomitees

12. Im Zeitraum 2018-2020 hat das Ministerkomitee die folgenden Empfehlungen in Bezug auf die entsprechenden Prüfberichte des Sachverständigenausschusses angenommen und veröffentlicht. Der Sachverständigenausschuss hat mit dem Beginn des 8. Überwachungszeitraums im Fall von drei Vertragsstaaten der Charta (Ungarn, Norwegen, Schweiz) einige wichtige Meilensteine erreicht.

2018

- i. 4. April, Österreich, [Empfehlung CM/RecChL\(2018\)2](#), vierter Bericht;
- ii. 4. April, Zypern, [Empfehlung CM/RecChL\(2018\)1](#), fünfter Bericht;
- iii. 4. April, Rumänien, [Empfehlung CM/RecChL\(2018\)3](#), zweiter Bericht;
- iv. 4. Juli, Norwegen, [Empfehlung CM/RecChL\(2018\)4](#), siebter Bericht;
- v. 4. Oktober, Zypern, [Empfehlung CM/RecChL\(2018\)5](#), fünfter Bericht;
- vi. 12. Dezember, Ukraine, [Empfehlung CM/RecChL\(2018\)6](#), dritter Bericht;

2019³

- i. 30. Januar, Deutschland, [Empfehlung CM/RecChL\(2019\)1](#), sechster Bericht;
- ii. 4. April, Serbien, [Empfehlung CM/RecChL\(2019\)2](#), vierter Bericht;
- iii. 19. Juni, Tschechische Republik, [Empfehlung CM/RecChL\(2019\)3](#), vierter Bericht;
- iv. 19. Juni, Ungarn, [Empfehlung CM/RecChL\(2019\)4](#), siebter Bericht;
- v. 5. November, Slowakische Republik, [Empfehlung CM/RecChL\(2019\)5](#), fünfter Bericht;
- vi. 11. Dezember, Schweiz, [Empfehlung CM/RecChL\(2019\)6](#), siebter Bericht;
- vii. 11. Dezember, Spanien, [Empfehlung CM/RecChL\(2019\)7](#), fünfter Bericht;

2020

- i. 1. Juli, Vereinigtes Königreich und Insel Man, [Empfehlung CM/RecChL\(2020\)1](#), fünfter Bericht;
- ii. 23. September, Niederlande, [Empfehlung CM/RecChL\(2020\)3](#), sechster Bericht;
- iii. 23. September, Slowenien, [Empfehlung CM/RecChL\(2020\)2](#), fünfter Bericht;
- iv. 8. Dezember, Kroatien, [Empfehlung CM/RecChL\(2020\)7](#), sechster Bericht;
- v. 8. Dezember, Montenegro, [Empfehlung CM/RecChL\(2020\)4](#), fünfter Bericht;
- vi. 8. Dezember, Armenien, [Empfehlung CM/RecChL\(2020\)6](#), fünfter Bericht;
- vii. 8. Dezember, Schweden, [Empfehlung CM/RecChL\(2020\)5](#), siebter Bericht.

13. Obwohl in vielen Staaten Verbesserungen festgestellt wurden, wurde im behandelten Zeitraum

³ Der fünfte Bericht zu Luxemburg wurde ebenfalls 2019 ([CM\(2019\)93](#)) ohne Empfehlungen an die Behörden angenommen, weil im Hoheitsgebiet von Luxemburg, das aus Solidarität die Charta ratifiziert hat [so wie Liechtenstein, dessen Ratifizierung den Weg für das Inkrafttreten der Charta im Jahr 1998 ebnete], keine Regional- oder Minderheitensprachen gesprochen werden.

beobachtet, dass einige vorausgegangene Empfehlungen wiederholt werden mussten. Dies trifft insbesondere auf den Unterricht in Minderheitensprachen zu, der einen strukturierten Ansatz erfordert und für den es einen Mangel an Lehrkräften für die Minderheitensprachen gibt. Es wurde betont, dass das Unterrichten von und in Minderheitensprachen auch unerlässlich ist, um junge Menschen anzuhalten, offen zu sein, und um den Respekt vor und die Toleranz gegenüber ethnischer und kultureller Vielfalt zu fördern.

14. In Bezug auf die immer wiederkehrenden Probleme beim Schutz von Minderheitensprachen unterstreichen der Sachverständigenausschuss und das Ministerkomitee immer wieder die Notwendigkeit für entschlossene und proaktive staatliche Maßnahmen, um den Gebrauch der Minderheiten- oder Regionalsprachen bei den Verwaltungsbehörden und öffentlichen Diensten abzusichern. Die Frage, die häufig in diesem Bereich auftaucht, ist, wie man die Charta in Gebieten durchsetzen soll, in denen zwar eine ausreichend große Zahl von Sprechern eine Sprache gebrauchen, in denen aber die amtliche Mindestzahl von ständigen Einwohnern, die einer ethnischen oder nationalen Minderheit angehören, nicht erreicht wird. In einigen Staaten betragen die Hürden, z. B. bei Wahlen oder als Bedingung für den Gebrauch einer nichtamtlichen Sprache in der Verwaltung und bei öffentlichen Diensten, bis zu 20 % aller ständigen Einwohner.

15. Ein weiterer problematischer Bereich ist der Gebrauch einer Minderheiten- oder Regionalsprache in den Medien, in denen einige Sprachen fehlen, während bei anderen die Häufigkeit und Dauer der Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen als unzureichend erachtet werden, um diese als Sprachen zur Kommunikation zu fördern und vollumfänglich die Vielfalt der Gesellschaft in den Medien widerzuspiegeln.

b. Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die vom Sachverständigenausschuss der Charta ausgesprochen wurden

16. Die Reform von 2018 führte ein Berichtsverfahren zur Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen nach Ablauf der Hälfte eines neuen Fünf-Jahres-Zeitraums ein (siehe I.1 oben und Anhang 2 zu diesem Bericht).

17. Seit 2017 übermittelt der Sachverständigenausschuss den Vertragsstaaten seine Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die vor der nächsten Beurteilung umzusetzen sind. Es ist allein die Aufgabe des Sachverständigenausschusses, in seinem Prüfbericht, der vor seiner Behandlung durch das Ministerkomitee veröffentlicht wird, eine begrenzte Anzahl von Empfehlungen für Sofortmaßnahmen durch die Behörden eines Vertragsstaates zu nennen. Diese Empfehlungen sollen den betreffenden Staat darin unterstützen, die dringlichsten Probleme zu beheben, um innerhalb einer vergleichsweise kurzen Zeitspanne von zweieinhalb Jahren ab Beginn des Überwachungszeitraums (gemäß einem vorab festgelegten Zeitplan) seinen Verpflichtungen nachzukommen. Am Ende dieser Zeitspanne ist der Staat verpflichtet, kurz über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zu berichten, die im letzten Prüfbericht enthalten waren.

18. Während einer fünfjährigen Übergangszeit, beginnend am 1. Juli 2019, müssen Mitteilungen über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die im Prüfbericht des Sachverständigenausschusses ausgesprochen wurden, zu den Fristen vorgelegt werden, die vom Ministerkomitee in seinen Beschlüssen zur Reform angegeben sind (siehe Anhang 2). Nach Erhalt der Mitteilung befragt der Sachverständigenausschuss schriftlich die Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die ergriffenen Maßnahmen und erstellt eine kurze Beurteilung der Lage, ohne einen Ortsbesuch durchzuführen oder weitere Empfehlungen für den Vertragsstaat auszusprechen. Die Beschlüsse des Sachverständigenausschusses werden den zuständigen staatlichen Behörden und dem Ministerkomitee zur Kenntnisnahme übermittelt. Dies erleichtert das Verfahren für alle Beteiligten und vermindert deren jeweilige Arbeitslast im Vergleich zum vorherigen Drei-Jahres-Zeitraum. Das neue Verfahren stellt eine regelmäßige Überwachung der Lage im Hinblick auf den Schutz der Sprachen sicher und bietet den staatlichen Behörden von einem vollständigen Überwachungszeitraum zum nächsten eine Anleitung für ihre Bemühungen.

19. Die Empfehlungen für Sofortmaßnahmen, die 20 Vertragsstaaten im Zeitraum 2018-2020 ausgesprochen wurden, befassten sich vorrangig mit Bildung, Medien, Beschilderungen in verschiedenen Landesteilen, Kenntnis über die Regional- oder Minderheitensprachen, sprachliche und multiethnische Toleranz, Förderung und/oder Wiederbelebung bestimmter Sprachen, besonders jener, die unmittelbar vom Aussterben bedroht sind. Der Sachverständigenausschuss hat wiederholt die

Notwendigkeit für ein entschlossenes Handeln und eine nachhaltige Finanzierung seitens der zuständigen Behörden betont. Er hat zu einer engen Zusammenarbeit von staatlichen, regionalen und kommunalen Behörden und den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen aufgerufen. Eine kurze Zusammenfassung der empfohlenen Maßnahmen und der abgedeckten Themen des Sachverständigenausschusses nach einzelnen Ländern findet sich in Anhang 3 unten.

20. Der Sachverständigenausschuss, der wegen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 nicht in die Vertragsstaaten reisen konnte, konzentrierte sich bei seiner Überwachungstätigkeit auf das Abschließen der Fälle aus dem Jahr 2019 und vor allem auf die Prüfung der Umsetzung von Empfehlungen für Sofortmaßnahmen. Da dies die erste diesbezügliche Übung in der Geschichte der Charta war, begann der Ausschuss mit dem Erstellen einer Gliederung für seine zukünftigen Berichte zur Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen. Im Verlauf des Jahres 2020 befasste man sich mit den folgenden Staaten: Tschechische Republik ([MIN-LANG\(2020\)7](#)), Dänemark ([MIN-LANG\(2020\)13](#)), Finnland ([MIN-LANG\(2020\)12](#)) und Ungarn ([MIN-LANG\(2020\)14](#)); weitere wurden zur Überprüfung im Jahr 2021 erstellt. In den vier abgeschlossenen Fällen stellte der Sachverständigenausschuss Fortschritte fest, die in Reaktion auf die Empfehlungen für Sofortmaßnahmen gemacht wurden. Der Ausschuss stellte ferner fest, dass einige der gemachten Angaben lediglich Wiederholungen waren, die bereits im vorausgegangenen Zeitraum gemacht worden waren. Der Ausschuss rief daher die Vertragsstaaten auf, sorgfältiger auf den tatsächlichen Inhalt seiner Empfehlungen zu achten, damit diese durch strukturierte staatliche Maßnahmen umgesetzt werden.

3. Reaktion des Sachverständigenausschusses der Charta auf die COVID-19-Pandemie

21. Die COVID-19-Pandemie hat die Schutzbedürftigkeit bestimmter Minderheiten und Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in vielen Staaten verschärft und bestehende Ungleichheiten vertieft. Die Normen des Europarats, die die Mitgliedstaaten beim Umgang mit Notfällen unterstützen, werden tatsächlich angewandt, wie sich dies auch in dieser Pandemie gezeigt hat. In einigen Fällen fehlt jedoch die volle Einhaltung der einschlägigen Normen und Empfehlungen.

22. 2020 führte das Charta-Sekretariat z.B. eine Untersuchung über das Unterrichten von Regional- oder Minderheitensprachen gemäß Artikel 8 der Charta durch. Die Rolle der Lehrkräfte und Schulen hat sich als unerlässlich erwiesen, um sicherzustellen, dass Schüler während der Pandemie Zugang zu Bildungsangeboten in ihren eigenen Sprachen erhalten. Auch die Verbände, die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen vertreten, spielten eine wichtige Rolle bei der Umstellung auf Fernunterricht in und von Regional- oder Minderheitensprachen, als sich europäische Schüler und Studenten in einer Ausgangssperre befanden.

23. In einer Plenarsitzung per Videokonferenz am 3. Juli 2020 nahm der Sachverständigenausschuss eine Erklärung zu Regional- oder Minderheitensprachen und E-Lernen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie an (siehe Anhang 5). In dieser Erklärung bestätigt der Ausschuss, Fernunterricht könne und solle den Präsenzunterricht ergänzen, wenn Letzterer aus überzeugenden und berechtigten Gründen nicht erfolgen könne und zumutbare Vorkehrungen in diesem Bereich zugunsten von Lehrern und Schülern zu treffen seien. Der Ausschuss erklärte seine Absicht, in Zukunft bei der Überwachung der Vertragsstaaten stärker auf den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in den staatlichen Bildungssystemen zu achten, da Bildung das Herzstück der Charta-Bestimmungen sei und nicht lange anhaltenden Unterbrechungen ausgesetzt werden sollte.

24. Bereits im März 2020 unterstrich der Sachverständigenausschuss die Notwendigkeit, gesundheitsbezogene Informationen und Kommunikationen in Regional- oder Minderheitensprachen bereitzustellen, und erinnerte die Staaten wiederholt an ihre Verpflichtungen gemäß Charta (siehe Anhänge 4 und 5 und das [Interview mit Vesna Crnić-Grotić, April 2020](#)).

II. Unterstützung für die Mitgliedstaaten des Europarats

25. Das Überwachungsverfahren der Charta führt zur Entwicklung nationaler Gesetze und Richtlinien und deren wirksamer Umsetzung zugunsten der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen.

26. Der Europarat regt Unterstützungsmaßnahmen für Staaten an oder führt sie durch, sowohl für Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Europarats, Vertragsstaaten als auch Nichtvertragsstaaten der Charta. In den letzten Jahren haben in den folgenden geografischen Gebieten Unterstützungstätigkeiten stattgefunden: Westbalkan, Republik Moldau, Kaukasus und Ukraine, insbesondere dank des Einsatzes

und der bedeutenden finanziellen Unterstützung der Europäischen Union.

27. Zur Unterstützung der Politik der Mitgliedstaaten des Europarats in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen wurde im Jahr 2019 vom Sekretariat ein Aufruf zu den besten Praktiken in den Mitgliedstaaten gemacht. Eine Studie, die sich daraus ergab, wird in Kürze veröffentlicht, einschließlich Daten aus dem Jahr 2020 (siehe Punkt I.3. oben).

1. Von den Vertragsstaaten der Charta durchgeführte Tätigkeiten und Maßnahmen

28. In der Vergangenheit wurden von Zeit zu Zeit Runde Tische zur Nachverfolgung von Empfehlungen für alle Interessengruppen eines Landes abgehalten. Diese Runden Tische, moderiert von einem Mitglied des Sachverständigenausschusses, hatten zum Ziel, konkrete Wege zur Umsetzung der vom Ausschuss und vom Ministerkomitee ausgesprochenen Empfehlungen zu bestimmen. Im vorliegenden Berichtszeitraum waren diese Tätigkeiten kein Schwerpunkt, da sich die Bemühungen 2018-2019 zunächst auf eine Reform des Überwachungsverfahrens konzentrierten und dann 2020 auf die COVID-19-Pandemie (siehe oben). Nur Deutschland und Schweden richteten Runde Tische aus, bei denen Maßnahmen zur Stärkung des institutionellen und rechtlichen Rahmens und zur Verbesserung der Teilhabe von Minderheitengruppen an Entscheidungsprozessen von verschiedenen Partnern erörtert wurden. Alle Vertragsstaaten sind aufgefordert, solche Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere bevor sie ihre Mitteilungen über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen einreichen, selbst wenn nur per Videokonferenz unter Einbeziehung aller Interessengruppen (siehe I.2.b. oben). Diese besonderen Tätigkeiten sind für den Erfolg des Systems sehr wichtig, besonders im Zuge der kürzlich erfolgten Reform (siehe IV.1. unten).

29. Im Rahmen des Aktionsplans des Europarats für die Ukraine wurde das Projekt *Schutz nationaler Minderheiten, einschließlich Roma, und von Minderheitensprachen in der Ukraine (2018-2020)* durchgeführt. Eines der Ziele des Projekts war die Verbesserung der Normen für den Unterricht in und von Minderheitensprachen durch Verbesserung des rechtlichen Rahmens und der Fähigkeiten von Pädagogen. Es wurde eine Rechtsberatung über die Vereinbarkeit der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zur allgemeinen Sekundarbildung mit den Verpflichtungen der Ukraine gemäß Charta durchgeführt. Ferner wurden Mitglieder der parlamentarischen Arbeitsgruppe für den Entwurf eines neuen Gesetzes über nationale Minderheiten in Bezug auf die Normen der Charta geschult.

30. Zum Kapazitätsausbau wurde die Ukraine zudem in Bezug auf das Angebot von minderheitensprachlicher Bildung im Lichte bestehender Unterrichtsmodelle in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarats beraten. Die Maßnahmen schlossen die Schulung von Beamten des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums und Pädagogen in Bezug auf bewährte Praktiken in Europa ein. Den Behörden wurden Lehrmittel zur Förderung von Minderheitensprachen in Schulen und zur Aufklärung über diese Sprachen und Sprachgruppen bereitgestellt.

31. Im Rahmen des Projekts wurde eine Arbeitsgruppe für die Kodifizierung des Romanes am Pädagogischen Institut der ukrainischen Akademie der Wissenschaften eingerichtet. Unter Rückgriff auf Beispiele guter Praxis aus verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarats und die Normen der Charta kodifizierte die Arbeitsgruppe einen Grundwortschatz des Romanes, der in der Grundschule eingesetzt werden soll. Die Behörden beabsichtigen, das kodifizierte Romanes für das Entwerfen und Umsetzen einer umfassenden Strategie für das Unterrichten dieser Sprache einzusetzen, einschließlich Lehrerschulung und Ausarbeitung von Lehrplänen und Lehrmitteln. Der Europarat wird diesen Prozess in Phase II des Projekts in den Jahren 2021-22 unterstützen.

32. Anderenorts in Europa wurde ein EU-Programm für den westlichen Balkan und die Türkei (2018-2020) auf Bosnien und Herzegowina angewendet. Das Programm ebnete den Weg für die Bereitstellung von Finanzhilfen für Bosnien und Herzegowina, einem Vertragsstaat der Charta seit 2011, um Anreize zu schaffen, von der Charta geschützte Minderheitensprachen im öffentlichen Leben zu gebrauchen. Der Schwerpunkt lag auf der Übersetzung bestimmter Teile von Gemeindewebseiten ins Tschechische, Deutsche, Italienische, Polnische, Romanes und Ukrainische, von Veröffentlichungen über nationale Minderheiten ins Tschechische, Deutsche, Ungarische, Italienische, Polnische, Slowenische, Türkische und Ukrainische und von Fernsehsendungen in Romanes. Das Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge erhielt Unterstützung bei der Einführung eines Verfahrens, das u.a. die Umsetzung der Empfehlungen des Sachverständigenausschusses der Charta und das Verfassen der entsprechenden Berichte erleichtern soll.

33. In Serbien, einem Vertragsstaat der Charta seit 2006, wurde das Programm zur Beratung der serbischen Behörden in Fragen der zweisprachigen Bildung (Unterricht in einer Minderheitensprache mit einer zweiten Sprache, vorwiegend Serbisch) eingesetzt.

2. Werbung für die Charta bei den Behörden von Nichtvertragsstaaten

34. Im Berichtszeitraum wurden Kontakte z. B. zu Irland (kein Vertrags- oder Unterzeichnerstaat) und Italien (Nichtvertragsstaat, Unterzeichner seit 2000) geknüpft und Gespräche über die Ratifizierung der Charta eingeleitet. Drei weitere Mitgliedstaaten (Albanien, Georgien, Republik Moldau) profitierten von Rechtsberatung und Kapazitätsaufbau in Bezug auf die Ratifizierung der Charta oder die Anwendung ihrer Normen.

35. 2018 und 2019 half der Europarat im Rahmen eines EU-Programms für den westlichen Balkan und die Türkei, das von der Europäischen Union finanziert wird, den albanischen Behörden u.a. bei der Überarbeitung ihrer Gesetze und Rechtspraxis zur Einhaltung der Charta und beim Entwurf einer Ratifizierungsurkunde mit den gewählten Charta-Verpflichtungen in Übereinstimmung mit ihrer Beitrittsverpflichtung. 2020 erhielten die albanischen Behörden im Rahmen des Folgeprogramms eine rechtliche Beratung für das Verfassen der Ausführungsbestimmungen zu Gesetz Nr. 96/2017 über den Schutz nationaler Minderheiten in der Republik Albanien, das den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit kommunalen Behörden betrifft. Während der COVID-19-Pandemie wurden Handzettel mit Informationen über den Virus in acht Minderheitensprachen veröffentlicht, darunter Sprachen, die in der Westbalkanregion unter die Charta fallen (Aromunisch⁴, Bosnisch, Bulgarisch, Griechisch, Mazedonisch, Romanes, Serbisch und Montenegrinisch), in Zusammenarbeit mit dem Staatsausschuss für Minderheiten und dem Institut für öffentliche Gesundheit/Ministerium für Gesundheit und Sozialhilfe Albaniens.

36. Im Rahmen des zur Partnerschaft für gute Regierungsführung der Europäischen Union und des Europarats gehörenden Projekts „Schutz von nationalen Minderheiten und Minderheitensprachen in Georgien, der Republik Moldau und Weißrussland“⁵, kofinanziert durch die Europäische Union und den Europarat und umgesetzt vom Europarat, wurde Georgien (kein Vertrags- oder Unterzeichnerstaat) unterstützt. Die Tätigkeit konzentrierte sich auf Beschilderungen, Zeitungen sowie Bildungsangebote in Minderheitensprachen. Im November 2018 erörterten die Teilnehmer eines Arbeitskreises in Anwesenheit eines Beamten des Büros des georgischen Staatsministers für Versöhnung und Bürgergleichstellung, wie Print- und Rundfunkmedien bei gemeinsamen Diensten, Übersetzungen, der Ausbildung von Journalisten und der Finanzierung/Förderung von Medien in Minderheitensprachen Georgiens (Armenisch, Aserbaidschanisch, Deutsch, Russisch) zusammenarbeiten könnten.

37. Dasselbe gemeinsame europäische Projekt führte zu einer großen Aufklärungskampagne über Minderheitensprachen in der Republik Moldau, die die Charta 2002 unterzeichnet hat. Im November 2018 wurden in der Hauptstadt Kischinau neue mehrsprachige Fußgängerschilder aufgestellt, die den Weg zu allen Gebäuden weisen, die eine Verbindung zu nationalen Minderheiten haben. Die Beschriftung ist in drei Sprachen, d.h. in der Amtssprache, in Englisch und in einer örtlichen Minderheitensprache (Russisch, Ukrainisch, Bulgarisch, Deutsch oder Jiddisch) und weist den Weg zu öffentlichen Einrichtungen (Parlament, Präsidentensitz, Regierung, Rathaus), kulturellen Einrichtungen (Museen, Theater, Konzerthallen, usw.), Kirchen und Synagogen, Denkmälern und Gedenkstätten, Parks und Hauptstraßen, Universitätsgebäuden, Bahnhöfen und zum Flughafen. Auf den Schildern findet sich auch ein Hinweis auf die Charta. Entlang des Bd. Ștefan cel Mare și Sfânt, Kischinaus Prachtstraße, erregten die 184 Schilder nach ihrer Einführung die Aufmerksamkeit der Medien und sind ein Mittel, dauerhaft das Bewusstsein um nahezu alle Regional- oder Minderheitensprachen der Republik Moldau zu verbessern, die zukünftig von der Charta abgedeckt werden.⁶

3. Arbeit mit anderen Interessengruppen in den Mitgliedstaaten

38. Die Charta wurde z. B. auf der Konferenz *Tutelar las Lenguas Minorizadas* beworben, die von *Euskalzaindia* im Januar 2019 in Pamplona, Spanien, ausgerichtet wurde, einem Vertragsstaat der Charta seit 2001, um den 100. Jahrestag der Königlichen Akademie der baskischen Sprache zu

⁴ In einigen Vertragsstaaten der Charta wird Aromunisch als eine Mundart des Rumänischen betrachtet. Zwei Staaten, die keine Vertragsstaaten der Charta sind, betrachten es in gewissem Umfang und in einigen Gebieten als Minderheitensprache. Aromunisch wird in Albanien, Bulgarien, Griechenland, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien und in der Türkei gesprochen.

⁵ Für Informationen zu den Tätigkeiten in Weißrussland, das kein Mitgliedstaat des Europarats ist, siehe Abschnitt III.2 unten.

⁶ Gegenwärtig ist die Republik Moldau der erste Staat in Europa, der Jiddisch im öffentlichen Raum nutzt.

begehen. Im Rahmen des Festivals Le Mois Kréyol in Frankreich⁷ im Oktober 2019 führten Sprecher von kreolischen Sprachen, u.a. Lehrkräfte, beim Europarat in Straßburg einen Meinungsaustausch zu ihrer Sprache und deren Status im französischen Bildungssystem durch, einschließlich vor dem Hintergrund der einschlägigen Bestimmungen der Charta und der Erfahrungen der Vertragsstaaten. Die „Bedeutung der Sprache zur Wahrung der Minderheitenidentität“ wurde im Februar 2020 in Daruvar, Kroatien,⁸ unter Mitwirkung von Sachverständigen der Charta und das Rahmenübereinkommen erörtert.

39. Zur Unterstützung von Lehrkräften und zur Erleichterung ihrer Arbeit hat der Sachverständigenausschuss der Charta im Mai 2019 ein Leitfadens „[Unterrichtsaktivitäten](#)“ erstellt. Diese Handreichung, die in 16 Sprachen verfügbar⁹ ist, ist das Ergebnis einer gründlichen Reflexion der Notwendigkeit, die Sichtbarkeit der Charta zu erhöhen, insbesondere über die Schule. Sein Hauptziel ist es, der Bildungsgemeinschaft ein nützliches Werkzeug an die Hand zu geben, mit dem Informationen über die Charta und Minderheitensprachen verbreitet und die Kenntnisse über sprachliche Vielfalt verbessert werden können. Die in der Veröffentlichung vorgeschlagenen Tätigkeiten wurden z. B. im November 2018 mit italienischen Lehrkräften für Ladinisch erörtert, das im Nordosten Italiens gesprochen wird.¹⁰ Des Weiteren wurde es europäischen Bildungsministern, Interessengruppen, zivilgesellschaftlichen Vertretern, Lehrkräften und Pädagogen beim zweiten europäischen Bildungsgipfel vorgestellt, der am 26. September 2019 in Brüssel stattfand und somit mit dem Europäischen Tag der Sprachen zusammenfiel.

⁷ Frankreich ist Unterzeichnerstaat der Charta seit 1999.

⁸ Kroatien ist Vertragsstaat der Charta seit 1998.

⁹ In Aragonesisch, Aranesisch, Baskisch, Katalanisch, Kroatisch, Englisch, Französisch, Friesisch, Friaulisch, Galicisch, Deutsch, Ungarisch, Italienisch, Ladinisch, Spanisch und Ukrainisch.

¹⁰ Italien ist Unterzeichnerstaat der Charta seit 2000.

III. Interinstitutionelle und internationale Beziehungen

1. Organe des Europarats

a. Ministerkomitee

40. Das Ministerkomitee ist ein integraler Teil des Überwachungssystems der Charta (Artikel 15 und 16). Es ist das Organ, das die Reform von 2018 durchführte (siehe Abschnitt I - *Überwachung der Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*), in Reaktion auf die Probleme, auf die man bei der Überwachung gestoßen war, wie in Teil IV der Charta - *Anwendung der Charta* vorgesehen.

41. Zwischen 2018 und 2020 nahm das Ministerkomitee auf Ebene der Ministerbeauftragten 20 Empfehlungen in Bezug auf die Vertragsstaaten der Charta an, wie oben in Abschnitt I.2.a erwähnt und mit Verweisen versehen. Die Ministerbeauftragten wählten bzw. wählten erneut die zwölf Mitglieder des Sachverständigenausschusses, einschließlich sieben neuer Mitglieder, die als Sachverständige in den folgenden Staaten anerkannt werden: Armenien, Dänemark, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien und Ukraine sowie fünf ehemalige Mitglieder des Ausschusses, die von den folgenden Staaten vorgeschlagen wurden: Zypern, Tschechische Republik, Luxemburg, Montenegro und Schweden. In vollständiger Besetzung besteht der Sachverständigenausschuss aus 25 Sachverständigen, u.a. Rechtswissenschaftler und Soziolinguisten, und seine Zusammensetzung wird erwartungsgemäß mit der Zeit die Reform widerspiegeln. Der Ausschuss besteht gegenwärtig aus 23 Sachverständigen, mit anhängigen zukünftigen Nominierungen aus dem Vereinigten Königreich und aus Bosnien und Herzegowina.¹¹

42. Die Ministerbeauftragten pflegen enge Kontakte mit dem Sachverständigenausschuss, achten aber vollumfänglich dessen Unabhängigkeit, wenn er die Lage in einem Staat beurteilt. Ein Meinungsaustausch, vor allem in der Berichterstattergruppe zur rechtlichen Zusammenarbeit des Ministerkomitees, erfolgt regelmäßig und mindestens einmal jährlich. Im Oktober 2020 sprach Botschafter Christian Meuwly, Ständiger Vertreter der Schweiz beim Europarat und Vorsitzender der Gruppe, per Videokonferenz zum Sachverständigenausschuss. Im November 2020 führte die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses, Vesna Crnić-Grotić, einen Meinungsaustausch mit der Gruppe.

b. Parlamentarische Versammlung

43. Im Laufe der Jahre hat die Versammlung die Bemühungen des Sachverständigenausschusses der Charta zur Förderung und Verbesserung des Schutzes von Regional- oder Minderheitensprachen verfolgt, unterstützt und ermutigt. Sie bittet die Mitgliedstaaten regelmäßig, sich zu verpflichten, Vertragsparteien der Charta zu werden und deren Grundsätze und die aus Teil III des Übereinkommens ausgewählten Verpflichtungen zu befolgen.¹² Die Abgeordneten leiten, wenn dies angezeigt ist, Diskussionen mit den Charta-Sachverständigen ein.

44. 2018 begrüßte das Ministerkomitee die [Empfehlung 2118 \(2018\)](#) der Parlamentarischen Versammlung über den Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen in Europa, wobei die Versammlung die Bemühungen der Organisation unterstützte, der Charta neue Anstöße zu verleihen. Der Sachverständigenausschuss bezog die Empfehlung bei der Erörterung der Maßnahmen ein, die mit dem Ziel einer Stärkung des Überwachungsverfahrens der Charta vorgeschlagen wurden (siehe I.1 oben). Die Versammlung trug außerdem zur Durchführung von Runden Tischen oder Tagungen in den Mitgliedstaaten bei, ungeachtet der Frage, ob diese Parteien der Charta sind oder nicht (siehe Abschnitt II oben).

c. Kongress der Gemeinden und Regionen

45. Geleitet von den Grundsätzen der demokratischen Teilhabe, kulturellen Vielfalt und des gesellschaftlichen Zusammenhalts sind die kommunal und regional gewählten Vertreter der Gemeinden und Regionen bestrebt, allen nationalen, europäischen und internationalen Beteiligten die

¹¹ [Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses der Charta](#).

¹² In ihren Ratifizierungsurkunden verpflichten sich die Staaten, mindestens 35 der 68 Bestimmungen für jede Sprache, die laut Teil III geschützt ist, anzuwenden.

Notwendigkeit zu vermitteln, das europäische sprachliche Erbe sicherzustellen, vor allem durch eine breitere Akzeptanz der Charta. Der Kongress rief in seiner [Empfehlung 410 \(2017\)](#) über Regional- und Minderheitensprachen im heutigen Europa ausdrücklich dazu auf. 2018, unter kroatischem Vorsitz, der u.a. die Charta als Schwerpunkt betrachtete, erklärte das Ministerkomitee in seiner Antwort an den Kongress,¹³ er teile diese Ansicht. Der Kongress griff die Idee in seiner [Empfehlung 441 \(2019\)](#) auf.

d. Weitere Antidiskriminierungs- und Überwachungsorgane

46. Der Lenkungsausschuss für Antidiskriminierung, Vielfalt und Einbeziehung, gegründet 2020 zur Stärkung des zwischenstaatlichen Bereichs und als Reaktion des Europarats auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Hassrede und Diskriminierung, berät das Ministerkomitee u.a. bei allen Fragen zur Diskriminierung aufgrund der Sprache. Seine Ziele schließen die Absicherung der Rechte von Menschen ein, die einer nationalen Minderheit angehören, und des Rechts auf Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache. Von Anfang an wurden die Erfahrung und die Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses der Charta vom Lenkungsausschuss bei der Vorbereitung der Studie namens [COVID-19: an analysis of the anti-discrimination, diversity and inclusion dimensions in Council of Europe member States](#) berücksichtigt (Straßburg, November 2020).

47. Der Sachverständigenausschuss unterhält seit Langem Kontakte zum Beratenden Ausschuss des Rahmenübereinkommens. Die Zusammenarbeit zwischen den zwei Überwachungsorganen ist seit Mai 2020 noch leichter, da die Sekretäre der zwei Ausschüsse in einer gemeinsamen Verwaltungseinheit der Generaldirektion II - Demokratie des Europarats tätig sind. Das neue Referat für nationale Minderheiten und Minderheitensprachen ist Teil der Antidiskriminierungsabteilung der GDII, die auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) einschließt.

48. Der Prozess zur Schaffung von Synergien zwischen den drei Überwachungsorganen im Bereich Antidiskriminierung des Europarats wurde von der Generaldirektorin für Demokratie, Snežana Samardžić-Marković, im Januar 2018 begonnen, als sie sich in Straßburg mit Mitgliedern des Präsidiums des Sachverständigenausschusses der Charta, des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens und der EKRI traf. Die Teilnehmer erörterten die Nachbereitung zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der drei Organe sowie Möglichkeiten, deren Umsetzung und Einfluss in den Mitgliedstaaten zu verbessern.

49. Die Stärkung der Überwachungsmechanismen der zwei Antidiskriminierungsübereinkommen, d.h. der Charta und des Rahmenübereinkommens, war eines der Ziele der hochrangigen Konferenz, die im Juni 2018 unter der Schirmherrschaft des kroatischen Vorsitzes des Ministerkomitees ausgerichtet wurde. Die [Schlussfolgerungen dieser Konferenz](#)¹⁴, die für beide Rechtsinstrumente von großer Bedeutung waren und darüber hinaus den 20. Jahrestag ihres Inkrafttretens markierte, war Anregung für die Reform der zwei Überwachungsmechanismen. Die greifbaren Vorteile für die Charta sind in Abschnitt I – *Überwachung der Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* zusammengefasst.

50. Die Generalsekretärin ihrerseits beruft jedes Jahr eine Sitzung der Vorsitzenden der Überwachungs- und Beratungsausschüsse des Europarats ein. Auf der achten und letzten Sitzung im Juni 2020 unterstrich die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses der Charta, Vesna Crnić-Grotić, erneut, dass die Charta weltweit das einzige Übereinkommen zum Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen sei. Sie bat um die Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Charta durch Kapazitätsaufbau, der alle Interessengruppen der Charta einbezieht: Behörden, Sprecher der Minderheitensprachen und Europarat.

51. Die Unterstützung der Mitgliedstaaten nimmt auch andere Formen an, z. B. juristische Stellungnahmen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission). Bei sprachbezogenen Fragestellungen bietet die Venedig-Kommission den nationalen Behörden eine rechtliche Beratung an, um sie im Hinblick auf ihre Gesetzgebung in Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß Charta und anderer einschlägiger Instrumente des Europarats zu unterstützen.¹⁵

¹³ [CM/Cong\(2018\)Rec410-final](#) auf.

¹⁴ [Konferenz-Datei](#).

¹⁵ siehe [CDL-AD\(2019\)032](#): Ukraine – Opinion on the Law supporting the Functioning of the Ukrainian Language as the State Language, von der Venedig-Kommission auf ihrer 121. Plenarsitzung angenommen (Venedig, 6.-7. Dezember 2019); [CDL-](#)

2. Internationale Organisationen und Einrichtungen der Europäischen Union

52. Als Referenzübereinkommen über Minderheitensprachen ist das Überwachungsverfahren der Charta auch für die Vereinten Nationen von Interesse. So findet z. B. ein Informationsaustausch zwischen dem Charta-Sekretariat und dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte oder der UNESCO statt. Im Juli 2019 sprach z.B. Irmgarda Kasinskaite-Buddeberg vom UNESCO-Sekretariat auf der Sitzung des Sachverständigenausschusses in Straßburg über die neusten Entwicklungen bei der UNESCO im Hinblick auf den Schutz indigener Sprachen. Sie erwähnte insbesondere das Verfassen von UNESCO-Empfehlungen zu sprachbezogenen Fragestellungen, den vierten konsolidierten Bericht über indigene Sprachen, den UNESCO-Atlas der Weltsprachen, das Internationale Jahr der indigenen Sprachen (2019) und das kommende [Jahrzehnt der indigenen Sprachen](#), das 2022 beginnt. Das Jahrzehnt von 2022-2032 wurde im Februar 2020 verkündet und der Sachverständigenausschuss konnte somit zu diesem beitragen als auch profitieren, zumal der Schwerpunkt auf den Menschenrechten der Sprecher liegt.

53. In Bezug auf die Europäische Union wird den Staaten im Rahmen der gemeinsamen Programme zwischen EU und Europarat Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Ratifizierung der Charta gewährt (rechtliche Beratung, Kapazitätsaufbau, Aufklärung). Neben der äußerst wichtigen finanziellen Unterstützung für die gemeinsamen Programme spricht die EU das Thema der Ratifizierung der Charta bei ihren bilateralen Beziehungen mit Staaten an, die bisher die Charta noch nicht ratifiziert haben und kein Mitglied der EU sind. Die Unterstützung der EU für die Mitgliedstaaten des Europarats in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen wird in Abschnitt 8 oben beschrieben. Was Nichtmitgliedstaaten des Europarats anbetrifft, wurden im Rahmen des gemeinsamen Programms *Schutz von Minderheiten und Minderheitensprachen in Georgien, Moldau und Weißrussland* (2018) in Zusammenarbeit mit den weißrussischen Behörden Kulturstätten mit Bezug zum Kulturerbe der nationalen Minderheiten (z. B. Synagogen oder Kirchen) mit dem Ziel zusammengestellt, das Bewusstsein um die kulturellen Beiträge dieser Gruppen zu erhöhen.

3. Nichtregierungsorganisationen in Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten

54. Der Sachverständigenausschuss pflegt besonders enge Beziehungen mit drei großen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, namentlich der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen ([FUEN](#)), dem Netzwerk zur Förderung der sprachlichen Vielfalt ([NPLD](#)) und dem Europäischen Netzwerk zur Gleichstellung der Sprachen ([ELEN](#)).

55. Auf ihrem Kongress in Pressburg, Slowakische Republik, vom 12. bis 14. Juni 2019 feierte die FUEN ihr 70-jähriges Bestehen; die Organisation wurde ebenso wie der Europarat im Jahr 1949 gegründet und hat derzeit Teilnehmerstatus beim Europarat. Vertreter des Unterausschusses für Minderheitenrechte der Parlamentarischen Versammlung und des Charta-Sekretariats nahmen an einem Austausch auf dem FUEN-Kongress über die Zukunft des Schutzes der Rechte nationaler Minderheiten und deren Sprachen in Europa teil. Das neue Überwachungsverfahren der Charta wurde ebenfalls dem Kongress vorgestellt und erörtert.

56. Die Zusammenarbeit mit NPLD ist vielfältig und unterstützt die Tätigkeit des Europarats. Am 24. Mai 2018 nahm das Charta-Sekretariat z. B. an einer hochrangigen Konferenz von NPLD in Valencia, Spanien, namens *Towards a multilingual world: the value of teaching and learning heritage, home and regional languages at an early age* teil. Während der Konferenz wurde eine Diskussion mit den spanischen Regionalbehörden geführt, die für Sprachenschutz zuständig sind. Die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses der Charta, Vesna Crnić-Grotić, gehörte zusammen mit einem Vertreter des Charta-Sekretariats zu den etwa hundert Personen, die am 12. und 13. September 2018 am ersten NPLD-Coppieters Campus on Planning and Evaluation of Language Policies in Udine teilnahmen. Es wurde u. a. die Lage der Sprachen in Italien besprochen und die Aussichten für die Ratifizierung der Charta durch Italien erörtert. NPLD und Europarat veranstalteten am 27. September 2019 ein Treffen in der Vertretung des Europarats in Brüssel, um den Europäischen Tag der Sprachen zu bewerten. Die Hauptziele waren die Feier des Tages und ein Austausch über die Umsetzung der Charta und der Änderungen in den Abläufen ihres Überwachungsverfahrens. NPLD trug außerdem zur Entwicklung

[AD\(2017\)030-e](#): Ukraine - Opinion on the provisions of the Law on Education vom 5. September 2017, die sich mit dem Gebrauch der Amtssprache und von Minderheiten- und anderen Sprachen in der Bildung befasst, von der Kommission auf ihrer 113. Plenarsitzung angenommen (Venedig, 8.-9. Dezember 2017); [CDL-AD\(2019\)033-e](#) – North Macedonia – Opinion on the Law on the use of languages, von der Kommission auf ihrer 121. Plenarsitzung in Venedig im Dezember 2019 angenommen.

und Veröffentlichung des Leitfadens „[Unterrichtsaktivitäten](#)“ des Sachverständigenausschusses bei. Schließlich wurde 2019 und 2020 noch eine gemeinsame Erklärung von NPLD und Sachverständigenausschuss veröffentlicht, um auf den Europäischen Tag der Sprachen aufmerksam zu machen (siehe Anhang 6 für die Erklärung 2020).

57. ELEN steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Sachverständigenausschuss, u. a. berichtet es über die Stellung der Regional- und Minderheitensprachen in Europa und in bestimmten Ländern, was den Kontakt zu nationalen Verbänden in Zusammenhang mit Ortsbesuchen erleichtert. Am 23. Oktober 2020 nahmen der Leiter des Referats für Nationale Minderheiten und Minderheitensprachen des Europarats zusammen mit dem VN-Sonderberichterstatler für Minderheitenfragen an einem Meinungsaustausch mit dem ELEN-Lenkungsausschuss über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Regional- oder Minderheitensprachen teil.

IV. Herausforderungen, die bis 2024 bearbeitet werden müssen

58. Der reibungslose Ablauf des Überwachungsverfahrens der Charta war das Hauptziel der Reform. Das Verfahren stieß jedoch auf einige Probleme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Doch ungeachtet der problematischen Bedingungen, die von Juli 2019 bis August 2020 bestanden, war der Sachverständigenausschuss in der Lage, die Verpflichtungen von elf Vertragsstaaten zu prüfen und das Ministerkomitee nahm sechs neue Empfehlungen an. Acht neue Prüfberichte des Sachverständigenausschusses wurden umgehend nach der Annahme veröffentlicht. Des Weiteren wurde der Bericht über das Vereinigte Königreich und die Insel Man 2020 veröffentlicht. Zwei Vertragsstaaten baten um einen vertraulichen Dialog, der zu einigen geringen faktischen Änderungen an den Berichten und ihrer Veröffentlichung in endgültiger Fassung innerhalb einer kurzen Frist im Einklang mit der Reform führte. Einige Berichte, die als Nachbereitung von Ortsbesuchen und vor den Ausgangssperren in verschiedenen Staaten erstellt wurden, konnten gemäß schriftlichen Verfahren angenommen werden, eine Möglichkeit, die der Sachverständigenausschuss bis dahin noch nie in Anspruch genommen hatte.

59. Die Herausforderung ist nun, die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit des reformierten Systems durch Zusammenarbeit im Hinblick auf die Nachverfolgung verabschiedeter Empfehlungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird der Bereich Charta im Zeitraum 2022-2023 mehr Mittel zur Verfügung haben, um den Rückstau bei den Ortsbesuchen und der Nachverfolgungstätigkeit abzarbeiten.¹⁶ Bisher stehen fünf Ortsbesuche, nach Zypern, Norwegen, Polen, Serbien und in die Ukraine, aus und darüber hinaus wird es weitere regelmäßige Berichte geben. Es sollten auch Runde Tische zur Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees und des Sachverständigenausschusses der Charta abgehalten werden. Dies würde zu einem besseren Verständnis der Maßnahmen führen, die in den Überwachungszeiträumen verlangt werden. Das Sekretariat des Europarats könnte eine aktivere Rolle bei der Förderung der tatsächlichen Umsetzung der Bestimmungen der Charta durch seine Vertragsstaaten einnehmen. Es könnten allen Vertragsstaaten, sobald der Prüfbericht über sie veröffentlicht wurde, Kooperationsprojekte angeboten werden, die sich an den größten Problemen orientieren, die vom Sachverständigenausschuss festgestellt wurden. Diese Projekte sollten Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen einbeziehen und ein reguläres Merkmal des Überwachungsverfahrens werden.

60. Es ergibt sich die Frage, ob die Auslegung bestimmter Bestimmungen der Charta in Anbetracht der laufenden Umstellungen überdacht werden sollte, so z. B. die Digitalisierung in den Bereichen Bildung, Verwaltung und öffentliche Dienste, in den Medien und in der Kultur. Der Sachverständigenausschuss hat bereits mit dieser Arbeit begonnen und 2019 einen gesonderten Bericht über neue Technologien und die Charta veröffentlicht.¹⁷ Mit der Umstellung auf den Fernunterricht in nahezu jeder Bildungsstufe als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat der Sachverständigenausschuss eine besondere Arbeitsgruppe für eine neue Lesart von Artikel 8 der Charta eingerichtet - *Bildung* und die Methode zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen, die in Bezug auf diesen wichtigen Artikel der Charta eingegangen wurden. Beide Themen sind hoch aktuell und könnten für die nationalen Parlamente in den Mitgliedstaaten von Interesse sein. Debatten zur Stellung der Regional- oder Minderheitensprachen angesichts des

¹⁶ Siehe Fußnote 2 oben - 2020 [CM/Del/Dec\(2020\)1391/11.7](#) – Außerordentliche Maßnahmen für Überwachungsverfahren bei Ortsbesuchen. Ein Bericht über die Umsetzung der außerordentlichen Maßnahmen, der im Dezember 2020 angenommen wurde, muss dem Ministerkomitee bis Ende 2023 vorgelegt werden.

¹⁷ Jones E.H.G., Lainio J., Moring T. und Resit F. (2019), [Neue Technologien, neue soziale Medien und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen](#), Europarat, Straßburg.

exponentiellen Wachstums der Informations- und Kommunikationstechnologien und der künstlichen Intelligenz in Bildung, Medien, Kultur, öffentlicher Verwaltung und wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen könnte sowohl in nationalen Parlamenten als auch in der Parlamentarischen Versammlung geführt werden.

61. Der Schutz von Minderheiten und ihrer herkömmlichen Sprachen wird auf europäischer Ebene ausschließlich vom Europarat gewährleistet. Angelegenheiten der nationalen Minderheiten sind Teil der Grundwerte der EU und somit auch der Kopenhagener Kriterien, die vor einem EU-Beitritt erfüllt sein müssen. Die EU hat aber in diesem Bereich keine allgemeine Gesetzgebungsbefugnis. Europäische Bürger haben die von Artikel 11.4 des Vertrags über die Europäische Union¹⁸ gewährte Gelegenheit genutzt und sich mit einer Europäischen Bürgerinitiative (im Weiteren EB) mit dem Titel [Minority SafePack – One million signatures for diversity in Europe \(minority-safepack.eu\)](https://www.minority-safepack.eu) an die Europäische Kommission gewandt. Im Januar 2021 hat die Europäische Kommission jedoch zum zweiten Mal die in der EB enthaltenen Vorschläge abgelehnt. Sie erklärte, die ordnungsgemäße Umsetzung der bestehenden Gesetze und politischen Ansätze in den EU-Staaten, in Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, würde die Ziele der EB, d.h. die Stärkung des EU-Mottos „Vereint in Vielfalt“ durch den Schutz der nationalen Minderheiten und Minderheitensprachen in Europa, erzielen. In ihrer Antwort bezog sich die Europäische Kommission auf die Charta und die Rolle des Europarats in diesem Bereich.

62. Heute ist die Charta das einzige rechtsverbindliche Instrument, das Regional- oder Minderheitensprachen in Europa schützt. Das Sekretariat des Europarats wird auch weiterhin den Sachverständigenausschuss bei seiner Überwachungstätigkeit und seinem Austausch mit den Staaten unterstützen. Er wird mit der EU, der OSZE, den VN-Organisationen und Verbänden, wie z. B. ELEN, FUEN oder NPLD, zusammenarbeiten, um den Platz der Charta im internationalen System zu stärken und seine Ziele auf paneuropäischer Ebene zu verfolgen.

¹⁸ „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.“ Amtsblatt der Europäischen Union, C 326/21 vom 26. Oktober 2012.

Anhang I - Kurzer Überblick über die Charta und die Grundlagen für Unterzeichnung und Ratifizierung

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist ein Übereinkommen, das dem Schutz und der Förderung der herkömmlichen Minderheitensprachen in den Vertragsstaaten dient und den Sprechern dieser Sprachen ermöglichen soll, diese Sprachen sowohl im privaten als auch öffentlichen Leben zu gebrauchen. Sie fordert die Vertragsstaaten auf, sich aktiv für den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in Bildung, Gerichten, Verwaltung, Medien, Kultur, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben und bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einzusetzen.

Die Charta geht über Minderheitenschutz und Antidiskriminierung hinaus und fordert von ihren Vertragsstaaten, aktive Fördermaßnahmen zugunsten von Minderheitensprachen zu ergreifen. Der Europarat stellt sicher, dass die Charta in die Praxis umgesetzt wird und überwacht regelmäßig die von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen.

Indem sie den Staaten Förderpflichten auferlegt, ergänzt die Charta die individuellen Rechte der Sprecher von Minderheitensprachen, die sich aus dem nationalen und internationalen Schutz ergeben. Diese Bestimmungen versuchen, der Umsetzung von Minderheitenrechten im Alltag neue Impulse zu verleihen. Zusammen mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten stellt die Charta den Einsatz des Europarats dar, nationale Minderheiten zu schützen.

Die Charta fußt auf einem Ansatz, der die nationale Souveränität und hoheitsrechtliche Integrität vollständig achtet. Sie versteht die Beziehung zwischen den Amtssprachen und den Regional- oder Minderheitensprachen nicht als Konkurrenz oder Antagonismus. Die Entwicklung der letztgenannten darf nicht Kenntnisse und Förderung der Amtssprachen behindern.

Regional- oder Minderheitensprachen sind Teil des europäischen kulturellen Erbes, und ihr Schutz und ihre Förderung tragen zum Aufbau eines Europas auf der Grundlage von Demokratie und kultureller Vielfalt bei. Die Charta findet Anwendung auf 79 [Regional- und Minderheitensprachen](#), territoriale oder nicht territorial gebundene Sprachen und weniger verbreitete Amtssprachen. Sie deckt nur die Sprachen ab, die herkömmlich im Hoheitsgebiet eines Staates gesprochen werden und nicht jene Sprachen, die mit neueren Zuwanderungsbewegungen verbunden sind oder Mundarten der Amtssprachen.

Entworfen auf Grundlage eines Textes, der von der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen, heute der Kongress der Gemeinden und Regionen, vorgelegt wurde, wurde die Charta am 25. Juni 1992 vom Ministerkomitee des Europarats als ein Übereinkommen angenommen, das offen ist für den Beitritt von Nichtmitgliedstaaten des Europarats (SEV Nr. 148). Die Charta wurde am 5. November 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 1. März 1998 in Kraft.

Bis heute haben die folgenden 25 Staaten die Charta ratifiziert (alphabetische Listung): Armenien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Finnland, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern. Des Weiteren findet die Charta Anwendung auf der Insel Man, eines britischen Kronbesitzes. Acht Mitgliedstaaten des Europarats haben die Charta unterzeichnet: Aserbaidschan, Frankreich, Island, Italien, Malta, Nordmazedonien, Republik Moldau und die Russische Föderation. Sechs Staaten haben sich bei ihrem Beitritt zum Europarat zur Ratifizierung der Charta verpflichtet: Albanien, Aserbaidschan, Georgien, Nordmazedonien, Republik Moldau und die Russische Föderation.

1330. Sitzung, 28. November 2018

10.4 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

e. Stärkung des Überwachungsverfahrens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Bezugsdokument
CM(2018)165

Entscheidungen

Die Ministerbeauftragten haben nach Beratung mit dem Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148, nachfolgend „Charta“) und Feststellung der Einigkeit unter den Vertragsparteien der Charta über die Änderungen, die an der Arbeitsweise des Charta-Überwachungsverfahrens vorzunehmen sind,

1. mit Wirkung vom 1. Juli 2019 Folgendes beschlossen:

a) Die Vertragsparteien legen alle fünf Jahre regelmäßige Berichte über die Umsetzung der Charta und zweieinhalb Jahre danach Mitteilungen über die Umsetzung einer, falls vorhanden, begrenzten Anzahl von Empfehlungen vor, und zwar nur jene, die vom Sachverständigenausschuss in seinem Prüfbericht für Sofortmaßnahmen vorgesehen wurden.

b) Während betont wird, dass die Charta und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157, nachfolgend „Rahmenübereinkommen“) verschiedene Ziele und Zwecke verfolgen und zwei getrennte Verträge bleiben, die unterschiedliche Verpflichtungen begründen, mit getrennten Überwachungsverfahren und Sachverständigenausschüssen, legen die Vertragsparteien der Charta, die auch Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens sind, ihre regelmäßigen Berichte zur Charta und zum Rahmenübereinkommen zu den im Anhang genannten Fristen vor. Während einer Übergangszeit von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidungen werden Mitteilungen über die Empfehlungen für Sofortmaßnahmen aus dem Prüfbericht des Sachverständigenausschusses zu den im Anhang genannten Fristen vorgelegt.

c) Hat eine Vertragspartei fünf Monate nach dem Fälligkeitsdatum ihren regelmäßigen Bericht oder gegebenenfalls ihre Mitteilung über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen nicht vorgelegt und das Generalsekretariat zwei Erinnerungen ausgesprochen, richtet der Vorsitzende der Ministerbeauftragten ein Schreiben an die betreffende Vertragspartei und fordert sie auf, den Bericht oder die Mitteilung unverzüglich einzureichen.

d) Der Sachverständigenausschuss ist befugt, den Ministerbeauftragten einen Vorschlag zur Einleitung der Überwachung der Charta ohne einen regelmäßigen Bericht zu unterbreiten, wenn eine Vertragspartei mit der Vorlage eines Berichts mehr als zwölf Monate im Rückstand ist, zusammen mit den von dieser Vertragspartei erhaltenen Angaben zu den Gründen für die Verzögerung. Dadurch fordert der Sachverständigenausschuss die Ministerbeauftragten auf, ohne Aussprache über die Angelegenheit zu entscheiden, es sei denn, mindestens eine Delegation beantragt die Erörterung der Angelegenheit.

e) Eine Vertragspartei kann innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Prüfberichts des Sachverständigenausschusses eine Stellungnahme zu diesem einreichen. In dieser Stellungnahme kann die Vertragspartei den Sachverständigenausschuss um einen vertraulichen Dialog ersuchen, der nach den vom Sachverständigenausschuss festgelegten Regeln abläuft. Ersucht die Vertragspartei nicht um einen vertraulichen Dialog, wird der Prüfbericht zusammen mit der von der Vertragspartei

erhaltenen Stellungnahme bei deren Eingang oder, wenn die Vertragspartei keine Stellungnahme einreicht, nach Ablauf der Zweimonatsfrist veröffentlicht, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

f) Für den Fall, dass ein vertraulicher Dialog stattgefunden hat, kann die Vertragspartei eine weitere Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des endgültigen Prüfberichts einreichen, der nach Eingang einer solchen Stellungnahme der Vertragspartei oder nach Ablauf der Zweimonatsfrist veröffentlicht wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Die von der Vertragspartei eingereichte Stellungnahme wird zusammen mit dem Prüfbericht veröffentlicht.

2. beschlossen, dass die Mitglieder des Sachverständigenausschusses, die erstmals am oder nach dem 1. Juli 2019 ernannt werden, einmalig wieder ernannt werden können. Als Übergangsregel können die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder für eine weitere Amtszeit ernannt werden; die Amtszeit der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder, die die Amtszeit ihres Vorgängers vollenden, wird auf einen Gesamtzeitraum von sechs Jahren verlängert.

3. dazu ermutigt, die schnelle Reaktionsfähigkeit des Sachverständigenausschusses und Sonderaufträge für ihn verstärkt zu nutzen, wie in seiner Geschäftsordnung vorgesehen, und den Ausschuss ermutigt, die einschlägigen Regeln ständig zu überprüfen.

4. festgestellt, dass die Denkschrift „Stärkung des Überwachungsverfahrens der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ ([CM\(2018\)165](#)) nützliche Hintergrundangaben zu diesen Entscheidungen macht.

Anhang

Abstimmung der regelmäßigen Berichte zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Mitteilungen über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen gemäß Charta (2020-2024)

VERTRAGSSTAAT	2020	2021	2022	2023	2024
Armenien		1. Mai* ¹⁹			1. Mai
Österreich	1. Okt.			1. April	
Bosnien und Herzegowina		1. Juni		1. Dezember	
Kroatien	1. März*			1. März	
Zypern		1. Dez.*			1. Februar
Tschechische Republik	1. März*			1. März	
Dänemark	1. Jan.*			1. Januar	
Finnland	1. März*			1. März	
Deutschland		1. Juli			1. Januar
Ungarn	1. März*			1. März	
Liechtenstein	1. März*			1. März	
Luxemburg		1. Oktober			1. April
Montenegro			6. Juni		6. Dezember
Niederlande		1. Juni		1. Dezember	
Norwegen	1. Juli			1. Januar	
Polen			1. Juni		1. Dezember
Rumänien		1. Mai*			1. Februar
Serbien			1. Sep.		1. März 2025
Slowakische Republik		1. Januar*			1. Januar
Slowenien	1. Januar*			1. Januar	
Spanien	1. August*			1. August	
Schweden		1. Juni		1. Dezember	
Schweiz	1. Dez.			1. Juni	
Ukraine			1. Jan.*		1. Mai
Vereinigtes Königreich	1. Juli*			1. Juli	

Datum	► Einreichungsfristen für Mitteilungen über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Charta
Datum	► Einreichungsfristen für regelmäßige Berichte zur Charta und zum Rahmenübereinkommen
Datum	► Einreichungsfristen für den regelmäßigen Bericht zur Charta
Datum	► Einreichungsfristen für den regelmäßigen Bericht zum Rahmenübereinkommen und die Mitteilung über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Charta

* ¹⁹ Dieses Datum ersetzt die Einreichungsfrist für den regelmäßigen Bericht zur Sprachencharta, insoweit ein solcher Bericht 2017, 2018 oder in der ersten Hälfte von 2019 eingereicht wurde. Ansonsten sollte bis zu diesem Datum ein regelmäßiger Bericht eingereicht werden.

Anhang 3 – Empfehlungen für Sofortmaßnahmen der Vertragsstaaten in den Prüfberichten, die 2018 bis 2020 veröffentlicht wurden – Länderübersicht

- i. ARMENIEN (fünfter Bericht [MIN-LANG²⁰ \(2020\) 3](#)): Unterrichten von/in Assyrisch sowie Griechisch und Kurdisch bis zur Sekundarstufe; Einführung von Fernsehsendungen auf Assyrisch, Griechisch und Kurdisch auf regelmäßiger Basis; Förderung der Annahme von Ortsnamen auf Assyrisch, Griechisch und Kurdisch gemäß Schrift und Rechtschreibung dieser Sprachen; Unterstützung von Sonntagsschulen, die Deutsch und Ukrainisch unterrichten;
- ii. ÖSTERREICH (vierter Bericht [CM\(2018\)38](#)): finanzielle Unterstützung für Burgenland-Kroatisch, Ungarisch und Slowenisch, Aufnahme in den Lehrplan für deutsche Schulen; Veröffentlichung der amtlichen Unterlagen durch die Behörden auf Burgenland-Kroatisch; Förderhilfen für Romanes; Änderung des Gesetzes über Privatschulen mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der Komenský-Schule sicherzustellen, die für die slowakische Sprache wichtig ist;
- iii. KROATIEN (sechster Bericht [MIN-LANG\(2019\)18](#)): Einführen des Bajeschi-Rumänischen in der Vor- und Grundschule (Model C) in den Gespanschaften Međimurje und Essegg-Branau, Deutsch in den Gemeinden, in denen der Verband der deutschen Minderheit tätig ist, z. B. Đakovo, Sirač, Wukowar und Agram, Istrorumänisch in den Gemeinden Kršan und Matulji; Übersetzung von Lehrbüchern ins Italienische; Ausbildung von Lehrkräften für Slowenisch; Einführen regelmäßiger und ausreichend langer Fernseh-/Hörfunksendungen auf Istrorumänisch, Tschechisch, Deutsch, Ungarisch, Italienisch, Ruthenisch und Ukrainisch; Gebrauch von Tschechisch, Ungarisch, Ruthenisch, Slowakisch und Ukrainisch in den Gemeinden, in denen Sprecher dieser Sprachen leben; amtlicher Gebrauch von Serbisch und seiner Schrift in kommunalen und regionalen Behörden; Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur Absicherung des Istrorumänischen als lebendiger Sprache;
- iv. ZYPERN (fünfter Bericht [CM\(2018\)34](#)): Unterricht des Armenischen und Zyprischen Arabisch bis zur Sekundarstufe; Ausbildung von Lehrkräften; Entwicklung und Herstellung von Lehrmitteln in Armenisch und Zyprischem Arabisch für den Gebrauch in der Vor-, Grund- und Sekundarschule; Radio- und Fernsehsendungen in Zyprischem Arabisch, einschließlich für Kinder;
- v. TSCHECHISCHE REPUBLIK (vierter Bericht [CM\(2019\)73](#)): Prüfung, zusammen mit den Sprechern, von Möglichkeiten, Romanes in die allgemeine Bildung aufzunehmen; Identifizieren von Formen und Mitteln, einschließlich neuer Medien, für eine Revitalisierung des Mährischen Kroatisch; Überarbeitung der Prozenzhürden für das Aufstellen polnischer Orts- und topografischer Schilder;
- vi. FINNLAND (fünfter Bericht [CM\(2018\)114](#)): nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung zur Förderung von Inarisamisch, Nordsamisch und Skoltsamisch und Umsetzung einiger weiterer Empfehlungen, die diese Sprachen betreffen; Verbesserung des Bewusstseins für Karelisch; Entwickeln eines angemessenen nachhaltigen Modells für Unterricht in und/oder von Romanes; Steigerung des Bewusstseins und der Toleranz gegenüber Russisch; Gewährleistung, dass die Sprachrechte der Schwedischsprachigen gewahrt bleiben und Erhöhung der Toleranz für Schwedisch in der allgemeinen Öffentlichkeit;
- vii. DEUTSCHLAND (sechster Bericht [CM\(2018\)142](#)): regelmäßige Radio- und Fernsehsendungen auf Dänisch; Unterricht in Ober- und Niedersorbisch; Unterricht des Romanes, Niederdeutschen, Saterfriesischen und in/von Nordfriesisch; Einführung regelmäßiger Fernsehsendungen in Nordfriesisch;
- viii. UNGARN (siebter Bericht [CM\(2019\)86](#)): Ausbildung von Lehrkräften und Förderung des Unterrichts in Deutsch, Kroatisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch und des Armenischen, Beasch, Griechischen, Romanes und Ukrainischen; Förderung zweisprachiger Bildung in Ungarisch und Kroatisch, Deutsch, Rumänisch, Serbisch, Slowakisch und Slowenisch auf

²⁰ Die Prüfberichte mit Verweis auf MIN-LANG wurden nach Inkrafttreten der Reform am 1. Juli 2019 veröffentlicht, mit dem Hinweis, dass die Reform dem Sachverständigenausschuss der Charta gestattet, seine Prüfberichte vor Prüfung durch das Ministerkomitee zu veröffentlichen.

verschiedenen Bildungsstufen; Ausweitung der öffentlichen Fernseh- und Radiosendungen auf Beasch und bessere Sendezeiten; Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern, die Serbisch sprechen;

- ix. LUXEMBURG (fünfter Bericht [CM\(2019\)93](#)²¹): keine Empfehlungen an die Behörden, weil in Luxemburg keine Regional- oder Minderheitensprachen gesprochen werden;
- x. MONTENEGRO (fünfter Bericht [MIN-LANG\(2020\)1](#)): Intensivieren der Kontakte zu Sprechern von Romanes, um ihre Sprache in das Bildungssystem einzufügen und Lehrkräfte auszubilden; Bereitstellen geeigneter Lehrmittel auf Romanes; Einführen von Romanes als gleichgestellte Sprache und amtlicher Gebrauch in den kommunalen Verwaltungseinheiten, in denen Sprecher von Romanes die höchste Zahl erreichen (relativ oder absolut);
- xi. NIEDERLANDE (sechster Bericht [MIN-LANG\(2019\)15 final](#)): Erhöhung der Unterrichtsstunden in und auf Friesisch in der Grundschule sowie Erhöhung der Zahl an Sekundarschulen mit Friesisch in ihren Lehrplänen; Studium des Niedersächsischen an der Universität ermöglichen; Intensivieren der Kontakte zu Sprechern von Romanes; Etablieren engerer Kontakte zur Gemeinschaft der Jiddischsprechenden, um das jiddische kulturelle Erbe in den Niederlanden zu sichern;
- xii. NORWEGEN (siebter Bericht [CM\(2018\)88-final](#)): Annahme und Umsetzung nationaler und regionaler Aktionspläne für Finnisch und Kvenisch, insbesondere in der Bildung und im Rundfunk; Befürwortung des Gebrauchs von Lulesamisch und Südsamisch in Bildung, Medien, bei kulturellen Tätigkeiten und in Sozialhilfeeinrichtungen; Gewährleistung, dass alle Amtsregister die Samizeichen unterstützen; Beseitigung jeder ungerechtfertigten Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung in Bezug auf den Gebrauch von Romani oder Romanes und Befürwortung des Gebrauchs von Romani und Romanes in Wort und Schrift in der Bildung, in den Medien sowie bei kulturellen Tätigkeiten, gemäß den Grundsätzen Respekt und Toleranz;
- xiii. RUMÄNIEN (zweiter Bericht [CM\(2018\)4](#)²²): Überarbeitung der Prozenzhürde für den amtlichen Gebrauch von Minderheitensprachen in der Verwaltung; Angebot einer Grund- und Weiterbildung für eine ausreichende Zahl von Lehrkräften, um die Verpflichtungen im Bereich Bildung in Bezug auf Bulgarisch, Tschechisch, Kroatisch, Deutsch, Ungarisch, Romanes, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Türkisch und Ukrainisch zu erfüllen; Entwicklung umfassender Bildungsmodelle für das Unterrichten von/in Tatarisch und Türkisch, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Sprecher von Minderheitensprachen; Fortführen der Entwicklung eines umfassenden Angebots im Unterrichten von/in Romanes, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche von Romanessprechern;
- xiv. SERBIEN (vierter Bericht [CM\(2018\)144](#)): Ausweitung des Bildungsangebots in Bosnisch, Bunjewakisch, Tschechisch, Deutsch, Mazedonisch, Romanes, Ukrainisch und Walachisch; Durchführen organisatorischer Maßnahmen, damit Sprecher von Albanisch, Bosnisch, Bulgarisch, Kroatisch, Ungarisch, Rumänisch, Ruthenisch und Slowakisch mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen bei kommunalen Niederlassungen nationaler Behörden einreichen können; Maßnahmen, die Sprecher von Ungarisch ermutigen, diese Sprache bei Straf- und Zivilprozessen sowie bei Verwaltungsverfahren zu gebrauchen; sicherstellen, dass RTV Serbien und/oder Privatsender Radio- und Fernsehsendungen in Albanisch, Bosnisch, Bulgarisch und Kroatisch anbieten; Annahme von Ortsnamen auf Rumänisch;
- xv. SLOWAKISCHE REPUBLIK (fünfter Bericht [CM\(2019\)126](#)): Ausweitung des Unterrichts auf Kroatisch, Deutsch, Ungarisch, Polnisch, Romanes und Ruthenisch; Anwendung von Artikel 10 (Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienste) auf Bulgarisch, Kroatisch und Ruthenisch, ungeachtet der Prozenzhürden; bessere öffentliche Beschilderung auf Kroatisch, Deutsch,

²¹ Das Ministerkomitee hat den Prüfbericht über Luxemburg ohne Annahme von Empfehlungen am 19. Juni 2019 öffentlich gemacht. Gleichzeitig lobten sie die luxemburgischen Behörden für ihre beständige Bekundung europäischer Solidarität im Hinblick auf die Charta (siehe oben Fußnote Nr. 3).

²² Dies ist der neueste Bericht über die Lage der Regional- oder Minderheitensprache in Rumänien, vom Ministerkomitee im Juni 2017 angenommen, fünf Jahre nach dem ersten Prüfbericht. Er wurde 2018 vom Ministerkomitee veröffentlicht. Der zweite Bericht enthält keine Empfehlungen für Sofortmaßnahmen. Daher werden hier die Empfehlungen des Ministerkomitees in voller Wortlänge wiedergegeben.

Ungarisch, Polnisch und Ruthenisch;

- xvi. SLOWENIEN (fünfter Bericht [MIN-LANG\(2019\)17final](#)): Anerkennung von Kroatisch, Deutsch und Serbisch als herkömmliche Minderheitensprachen, Einleitung eines Dialogs mit Sprechern dieser Sprachen mit dem Ziel, Teil II der Charta umzusetzen und das Bewusstsein für diese Sprachen als integraler Teil des kulturellen Erbes in Slowenien in der Allgemeinbildung und in den Medien zu schärfen; Stärkung des Systems der zweisprachigen Bildung in Slowenisch und Ungarisch; längere und häufigere Übertragungen auf Ungarisch; Gewährleistung ausreichender Mittel für die Bereitstellung von Radio- und Fernsehsendungen auf Italienisch mindestens auf dem jetzigen Stand; Beginn des Unterrichts von Romanes als Schulfach und Entwicklung eines Ausbildungsprogramms für Lehrkräfte, die Romanes unterrichten können;
- xvii. SPANIEN (fünfter Bericht [CM\(2019\)125](#)): Änderung des Organischen Gesetzes über die Judikative, um den Gebrauch von Baskisch, Katalanisch, Valenzianisch/Katalanisch und Galicisch bei Gerichtsverfahren sicherzustellen, wenn dies von einer der Parteien verlangt wird; Aufnahme verschiedener Minderheitensprachen in die Autonomiesatzungen der Autonomen Gemeinschaften, in denen diese Sprachen gesprochen werden; Gebrauch des Baskischen in der staatlichen Verwaltung im Baskenland und in der Autonomen Gemeinschaft von Navarra, von Katalanisch auf den Balearen und in Katalonien, von Valenzianisch/Katalanisch in der Valenzianischen Gemeinschaft und von Galicisch in Galizien; Befürwortung des Unterrichts von Galicisch und Aranesisch; Schutz des Galicisch-Asturischen in der Region Eo-Navia, des Galicischen und Leonesischen in Kastilien und León, des Fala/Galicischen in der Extremadura und des Amazigh in Melilla; Wiederbelebung des Portugiesischen in der Extremadura, besonders im Bereich Bildung;
- xviii. SCHWEDEN (siebter Bericht [MIN-LANG\(2020\)4](#)): Ergreifen von Maßnahmen und Bericht über alle Schritte, die zur Umsetzung der Vorschläge ergriffen werden, die die Umfrage zu nationalen Minderheitensprachen in der Schule ergeben haben, in Zusammenarbeit mit den Sprechern des Finnischen, Meänkieli, Romanes, Samischen und Jiddischen; Ausarbeitung einer strukturierten Politik für die Lehrerausbildung für alle Bildungstufen für die oben genannten Sprachen; Bericht über die Gründung von Sprachzentren für Finnisch, Meänkieli und Samisch; Ausweitung der Gründe, die im Diskriminierungsgesetz verankert sind, so dass diese ausdrücklich die Diskriminierung aufgrund von Sprache einschließen; Erstellen und Umsetzen des Aktionsplans zur Förderung von Romanes und Jiddisch;
- xix. SCHWEIZ (siebter Bericht [MIN-LANG\(2019\)10](#)): Förderung des Gebrauchs des Italienischen in der Kantonsverwaltung von Graubünden; Annahme kantonaler und/oder kommunaler Gesetze zum öffentlichen Gebrauch des Französischen und Deutschen in den Gemeinden, in denen Französisch und Deutsch Minderheitensprachen sind; Gewährleistung, dass im Fall von Gemeindezusammenlegungen die kommunalen Gesetze und die kommunale Praxis in Bezug auf Deutsch beibehalten oder eingeführt werden;
- xx. UKRAINE (dritter Bericht [CM\(2017\)97](#)²³): für jede Sprache Annahme eines strukturierten Ansatzes für die Umsetzung der Verpflichtungen, die gemäß Charta eingegangen wurden, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sprechern; Entwicklung und Umsetzung für jede Teil-III-Sprache einer umfassenden Richtlinie für das Unterrichten in/von diesen Sprachen auf allen Bildungstufen; Ausweitung und Stärkung des Angebots von Radio- und Fernsehsendungen in den Teil-III-Sprachen; Gewährleistung, dass die Teil-III-Sprachen in der Praxis im Bereich der Verwaltung gebraucht werden können; Förderung der Annahme und des Gebrauchs herkömmlicher und korrekter Formen von Ortsnamen in den Minderheitensprachen; Sicherstellung einer langfristigen finanziellen Unterstützung von Kultureinrichtungen, um eine stabile Grundlage für kulturelle Tätigkeiten in Minderheitensprachen zu schaffen; entschlossene Maßnahmen zur Förderung von Romanes, um diese Sprache zu schützen;
- xxi. VEREINIGTES KÖNIGREICH UND INSEL MAN (fünfter Bericht [CM\(2019\)84-final](#)): Verteilung der Zuständigkeiten und Bereitstellen von finanziellen Mitteln für die Grafschaft Cornwall und den Cornwall-Rat zur Förderung des Kornischen; Annahme eines umfassenden Gesetzes und

²³ Prüfbericht, im März 2017 vom Sachverständigenausschuss angenommen, aber die Empfehlung des Ministerkomitees wurde im Dezember 2018 angenommen und öffentlich gemacht. Der dritte Bericht enthält keine Empfehlungen für Sofortmaßnahmen. Daher werden hier die Empfehlungen des Ministerkomitees in voller Wortlänge wiedergegeben.

einer Strategie zur Förderung des Irischen in Nordirland; Grund- und Fortbildungsangebote für eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften für Irisch; Förderung des Schottischen.

Gesamtzahl der veröffentlichten Berichte

- 2018 – 8 - Österreich, Zypern, Finnland, Deutschland, Norwegen, Rumänien, Serbien, Ukraine;
- 2019 – 9 - Kroatien, Tschechische Republik, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweiz;
- 2020 – 8 einschließlich
 - 4 Prüfberichte – Armenien, Montenegro, Vereinigtes Königreich und Insel Man, Schweden;
 - die 4 ersten Prüfberichte über die Umsetzung der Empfehlungen für Sofortmaßnahmen: Tschechische Republik (MIN-LANG(2020)7), Dänemark (MIN-LANG(2020)13), Finnland (MIN-LANG(2020)12) und Ungarn (MIN-LANG(2020)14); weitere wurden zur Überprüfung im Jahr 2021 erstellt.

Anhang 4 - Erklärung der Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses zur dringlichen Notwendigkeit einer Kommunikation in Regional- oder Minderheitensprachen bei weltweiten Gesundheitskrisen

angenommen bei der Plenarsitzung per Videokonferenz am 3. Juli 2020

Die meisten Staaten der Welt, einschließlich der Mitgliedstaaten des Europarats, sehen sich mit einer Pandemie noch nie gesehenen Ausmaßes konfrontiert, dem so genannten Corona-Virus oder COVID-19. Seit einigen Wochen haben die Regierungen schrittweise und in unterschiedlicher Geschwindigkeit eine Reihe von Maßnahmen erlassen, die von grundlegenden Hygieneempfehlungen bis zu einer teilweisen oder völligen Ausgangssperre ihrer Bevölkerung reichen.

Die zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene und medizinische Fachleute wiederholen immer wieder, dass nur die strenge Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Ausbreitung von COVID-19 kontrollieren kann.

Auch wenn die ergriffenen Maßnahmen begrüßt werden, muss darauf hingewiesen werden, dass die Staaten nicht systematisch die Informationen, Anweisungen, Richtlinien oder Empfehlungen in anderen Sprachen als ihren jeweiligen Amtssprachen mitgeteilt haben. Dies betrifft auch die herkömmlichen Regional- oder Minderheitensprachen, die in den jeweiligen Gebieten gesprochen werden. Die Kommunikation einschlägiger Empfehlungen in diesen Sprachen ist von größter Bedeutung für das Wohlergehen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen.

Es ist wichtig, und die Behörden sollten dies nicht vergessen, dass nationale Minderheiten integraler Bestandteil ihrer Gesellschaften sind und dass sie, wenn die verabschiedeten Maßnahmen Erfolg haben sollen, die Informationen der ganzen Bevölkerung leicht zugänglich machen müssen.

Während die obigen Ausführungen als Anforderung an die Mitgliedstaaten des Europarats, die die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert haben (vor allem die Bestimmungen hinsichtlich Gesundheitswesen und öffentliche Verwaltung), betrachtet werden sollten, sollten auch andere Mitgliedstaaten des Europarats erwägen, ihre Staatsbürger in allen Sprachen zu informieren, die herkömmlich in ihren Hoheitsgebieten gesprochen werden.

Des Weiteren sind einige Staaten zu Fernunterricht oder Unterricht über das Fernsehen übergegangen. In den meisten Fällen beschränkt sich jedoch der Unterricht auf die Amtssprache(n), was die Bedürfnisse der Schüler außer Acht lässt, die in der Regel ihren Unterricht in einer Regional- oder Minderheitensprache erhalten. Dieser Ansatz kann nicht nur als im Gegensatz zu den Verpflichtungen der Charta betrachtet werden, sondern auch als Diskriminierung.

Durch diese Botschaft möchte der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die Staaten bitten, sprachbezogene Angelegenheiten bei der Ausarbeitung ihrer Politik und Anweisungen zur außergewöhnlichen Gesundheitslage zu berücksichtigen.

Vesna Crnić-Grotić

Vorsitzende des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Anhang 5 - Erklärung des Sachverständigenausschusses über Regional- oder Minderheitensprachen im Fernunterricht im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie

angenommen auf der Plenarsitzung per Videokonferenz am 3. Juli 2020

Digitales Lernen hat das Potenzial, vielfältigen Personengruppen Gelegenheit zu geben, Bildungsangebote verschiedener Bildungsstufen in Anspruch zu nehmen. Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen können aus verschiedenen Gründen einen digitalen Kurs belegen, z. B. weil sie sich wegen einer Gesundheitskrise, Notlage oder Konfliktlage in Ausgangssperre befinden, in einer abseits gelegenen Region leben, in der Präsenzkurse schwer zu erreichen sind oder aufgrund eines Lehrkräftemangels oder einer unzureichenden Zahl von Schülern selten angeboten werden, ein Wanderleben führen, beruflich stark eingebunden sind oder einfach wünschen, ihre persönlichen Fähigkeiten zu verbessern. Das Unterrichten in oder von Regional- oder Minderheitensprachen ist Teil der Bildungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragsstaat der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind.

Ein erfolgreicher Fernunterricht von Regional- oder Minderheitensprachen oder verschiedener Schulfächer in diesen Sprachen erfordert andere Unterrichtsmethoden im Vergleich zum Präsenzunterricht, die zum Ziel haben, die Lernenden motiviert und engagiert zu halten. Sowohl von Pädagogen als auch von den Lernenden wird erwartet, innovativ und kreativ zu sein und sich noch aktiver an Bildungsprozessen zu beteiligen. Nach Meinung des Sachverständigenausschusses der Charta sollten die Vertragsstaaten der Charta umfassende Strategien für den Fernunterricht, die eine Ergänzung des Präsenzunterrichts sind, in und von Regional- oder Minderheitensprachen entwickeln, besonders für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, für die Schule soziale Interaktion bedeutet und Aspekte von Integration einschließt. Eine solche Strategie sollte die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte sicherstellen, um diese mit pädagogisch soliden Methoden für einen wirksamen Fernunterricht vertraut zu machen. Die staatlichen Behörden sollten die Fähigkeit der Interessengruppen ausbauen, um Bedingungen für einen offenen Zugang zu und die Nutzung digitaler Lernmittel sowie hochwertige Inhalte auf Regional- oder Minderheitensprachen zu schaffen. Sie sollten insbesondere den besonderen Bedarf im Hinblick auf IT-Ausrüstung und den Netzzugang der am stärksten benachteiligten Gruppen von Lernenden berücksichtigen.

Offenes Lernen und offener Zugang

Offenes Lernen ist ein Bildungsansatz, der einen echten Mehrwert für einige Aspekte der Erfüllung der Verpflichtungen jedes Vertragsstaats der Charta in Bezug auf Bildung auf allen Stufen darstellt, einschließlich Erwachsenenbildung und Fortbildung. Sie hat zum Ziel, alle Barrieren zum Lernen abzubauen, während den Lernenden gleichzeitig die Chance gegeben wird, erfolgreich ein Bildungs- oder Ausbildungssystem zu nutzen, das in vielen Lernbereichen auf ihre besonderen Bedürfnisse und Wünsche eingeht. Der Sachverständigenausschuss nimmt daher mit besonderem Interesse die laufenden Anpassungen in der Bildung zur Kenntnis, wenn ein Präsenzunterricht für Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen aus administrativen, organisatorischen oder gesundheitspolitischen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Der alternative Schulbesuch, der in der COVID-19-Krise eingeführt wurde, kann als zeitnahe Entwicklung betrachtet werden, der auch für die Zukunft als Option seine Gültigkeit behält und eine Ergänzung zum Präsenzunterricht darstellt. In diesem Zusammenhang und mit Verweis auf unzureichend verfügbare Unterrichtsmaterialien in Regional- oder Minderheitensprachen, der in vorherigen Überwachungszeiträumen festgestellt wurde, würde der Sachverständigenausschuss eine öffentliche Finanzierung hochwertiger, offen zugänglicher Lehrbücher in allen Sprachen, die unter die Charta fallen, begrüßen. Diese Lehrbücher, die als offene Lizenzen registriert werden, sollten im Netz für Schüler, Studenten, Lehrkräfte und die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Sie können als Druckfassungen, offene Bildungsmittel oder in Hörfassungen zum Herunterladen oder Kauf zu einem geringen Preis oder kostenlos für die Nutzer verbreitet werden.

Der freie Zugang zu Unterrichtsmaterialien in Regional- oder Minderheitensprachen kann die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis stärken, die Herzstück der Charta sind. Der offene Zugang zu Bildungsmitteln, ihre Wiederverwendung und neue Zweckzuweisung können eine offene Pädagogik erfordern und stärken, die von Lehrkräften in verschiedenen Staaten angewandt wird. Engere Verbindungen können entstehen und eine bessere Lehrerausbildung kann für jede Regional- oder Minderheitensprache entwickelt werden, z. B. über große offene Digitalkurse oder

besondere Netzseminare.

Überwachung der digitalen Bildung

Der Schutz und die Förderung des sprachlichen Kulturerbes Europas sowie das Unterrichten von und in Regional- oder Minderheitensprachen, wie in der Charta verankert, sind Hauptziele des Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Bei jedem Überwachungszeitraum beurteilt der Ausschuss die Umsetzung von Artikel 7 in jedem geprüften Vertragsstaat sowie, sofern zutreffend, der gewählten Bestimmungen von Artikel 8 über Bildungsangebote bezüglich der Sprachen, die unter den Schutz von Teil III der Charta fallen. Die Charta ist ein sich weiterentwickelndes Instrument, das Anleitung für weitere Entwicklungen für das Unterrichten in und von Regional- oder Minderheitensprachen geben kann. Durch seine Überwachungstätigkeit fördert der Sachverständigenausschuss eine echte Chancengleichheit beim Zugang zur Bildung durch Informationstechnologien und durch Förderung von Toleranz und Teilhabe verschiedener Interessengruppen.

Anhang 6 - Erklärung anlässlich des Europäischen Tags der Sprachen 2020

26. September 2020, Straßburg/Brüssel

Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das Netzwerk zur Förderung der sprachlichen Vielfalt (NPLD) feiern zusammen mit allen Europäern diesen bemerkenswerten Europäischen Tag der Sprachen, in Erinnerung der schwierigen Zeiten, die wir gegenwärtig erleben.

Gerade heute ist es wichtig, dass die Regierungen mit ihren Bevölkerungen in ihrer ganzen sprachlichen Vielfalt kommunizieren, sowohl als eine schützende Reaktion des öffentlichen Gesundheitswesens auf die Krise als auch als Widerspiegelung ihrer Vielfalt. Die Regierungen müssen, um Ausgrenzung und Isolation von Gemeinschaften oder Personen zu bekämpfen, sich noch stärker für Einbeziehung einsetzen. Zu diesem Zweck ist der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben von zentraler Bedeutung.

In ganz Europa kehren Schüler nach einem häufig unterbrochenen Schuljahr in die Schulen zurück. Für ihr Lernen ist ausschlaggebend, dass das Unterrichten von und in Regional- oder Minderheitensprachen von den Regierungen nicht übersehen wird und die Schulen ihre Lehrpläne und Sondermaßnahmen unter Berücksichtigung der Notlage planen.

Diese Grundsätze und Rechte werden von den europäischen Institutionen aufrechterhalten, die stets betont haben, wie wichtig der Erhalt und die Förderung unserer sprachlichen Vielfalt sind. Das weltweit einzige rechtsverbindliche Instrument zum Schutz und zur Förderung der schutzbedürftigsten Sprachen - die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - wurde 1992 unter der Schirmherrschaft des Europarats angenommen. Wir stellen jedoch bei gleichzeitiger Anerkennung der bisher erreichten Ziele fest, dass die Erwartungen noch lange nicht erfüllt sind und die Grundsätze der Charta noch in mehreren Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. Die Ratifizierung der Charta sollte in den Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, ernsthaft erörtert werden.

Am 70. Jahrestag der Europäischen Menschenrechtskonvention ist es auch angezeigt, an ihren Artikel 14 zu erinnern, der ausdrücklich jede Diskriminierung aufgrund der „Sprache“ verbietet.

„Der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Raum ist eine Möglichkeit, die Vielfalt der Gesellschaft in den Vordergrund zu rücken und Einbeziehung zu fördern“, erklären Sietske Poepjes, Vorsitzende von NPLD und Vesna Crnić-Grotić, Vorsitzende des Sachverständigenausschusses. Beide riefen die europäischen Institutionen und die nationalen Regierungen auf, sich für die vollständige und nachdrücklichste Anwendung der Ziele, Grundsätze und Werte der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.